

II-12338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1994 01 20
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/143-IA10/93

5609 /AB

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Jörg
Haider und Kollegen, Nr. 5825/J vom
16. Dezember 1993 betreffend Alterslimit
für Bewerbungen im Forstdienst

1994-01-25

zu 5825 /J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und
Kollegen vom 16. Dezember 1993, Nr. 5825/J, betreffend Alterslimit
für Bewerbungen im Forstdienst, beehre ich mich folgendes mitzu-
teilen:

Zu Frage 1:

Der Bewerber um diese Planstelle wurde genauso wie vier andere Mit-
bewerber der standardisierten Eignungsprüfung gemäß Ausschreibungs-
gesetz 1989 unterzogen. Für die Aufnahme in den Bundesdienst wurde
gemäß § 45 (1) des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl.Nr. 85/1989
i.d.g.F. derjenige Bewerber herangezogen, welcher bei dieser
Eignungsprüfung die höchste Punkteanzahl erreicht hat. Eine Ab-
weisung aus Altersgründen ist nicht erfolgt.

- 2 -

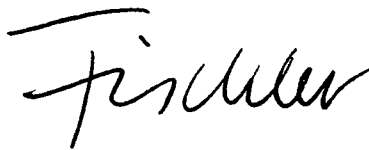
Zu den Fragen 2 bis 4:

Es existiert kein allgemein gültiges Alterslimit von 40 Jahren, weder im Forstdienst, noch in anderen Beschäftigungsbereichen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Es wird jedoch, wenn dies mit Rücksicht auf den Aufgabenbereich der auszu-schreibenden Planstelle geboten erscheint, ein Mindest- bzw. Höchstalter als zusätzliches Kriterium gefordert, wenn dies insbesondere unter Bedachtnahme auf die Verwendung, die mit ihr verbundene körperliche Belastung und den Einschulungsaufwand gerechtfertigt erscheint.

Die Ausschreibungsbedingungen gelten für alle Bewerber gleichermaßen, sohin auch für Bedienstete einer Gebietskörperschaft; hinsichtlich dieses Personenkreises darf noch auf die Bestimmungen des § 25 Z.4 des Ausschreibungsgesetzes hingewiesen werden.

Beilage

Der Bundesminister:



Nr. 5825 N

BEILAGE

1993-12-16

A n f r a g e

der Abg. Dr. Haider, Ing. Murer
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Alterslimit für Bewerbungen im Forstdienst

Der Erstunterzeichner wurde darüber informiert, daß ein Bewerber um einen Försterposten der Entlohnungsgruppe b, mit dem Hinweis auf ein Alterslimit von 40 Jahren, abgewiesen wurde, obwohl in der Ausschreibung Zl. 02439/112-Pr.A6/93 von einem solchen Alterslimit nicht die Rede war. Dem Erstunterzeichner liegt eine Kopie der vom Arbeitsamt bekanntgegebenen Stellenausschreibung vor.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Warum wurde der Bewerber um einen Försterposten der Entlohnungsgruppe b mit dem Hinweis auf ein Alterslimit von 40 Jahren abgewiesen, obwohl die vom Arbeitsamt veröffentlichte Ausschreibung Zl. 02439/112-Pr.A6/93 kein solches Alterslimit enthielt ?
2. Worauf, wenn nicht auf dem Ausschreibungstext, beruht das angebliche Alterslimit von 40 Jahren im Forstdienst des Bundes ?
3. Gilt dieses angebliche Alterslimit von 40 Jahren auch für Bewerber/innen, die bereits einen Arbeitsplatz im Bereich des Bundes (Bundeshoheitsverwaltung, nachgeordnete Dienststellen, Bundesbetriebe) haben und nur den Teilbereich wechseln würden ?
4. Womit begründet Ihr Ressort die Aufrechterhaltung von Alterslimits für Bewerber/innen, obwohl derzeit viele ältere Arbeitnehmer vor gravierenden Existenzproblemen stehen ?